



Einwohnergemeinde Zunzgen

Alte Landstrasse 5 | 4455 Zunzgen
☎ 061 975 96 60 | 📠 061 975 96 79
✉ gemeinde@zunzgen.ch
www.zunzgen.ch

EINLADUNG

Einwohnergemeindeversammlung vom Dienstag, 10. Dezember 2024

4/2024

Ort: Gemeindesaal, Gemeindezentrum

Zeit: 20.00 Uhr

Traktanden

1. Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 18. September 2024
Antrag Gemeinderat: Genehmigung
2. Beratung und Beschlussfassung über die Genehmigung des Budgets, der Gebühren und Ersatzabgaben sowie der Steuern 2025 der Einwohnergemeinde
 - 2.1 Vorstellung des Aufgaben- und Finanzplans 2025 – 2029
Kenntnisnahme
 - 2.2 Präsentation des Budgets durch den Gemeinderat
 - 2.3 Bericht der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission zum Budget
Kenntnisnahme
 - 2.4 Beratung u. Beschlussfassung über die Genehmigung der Gebühren und Ersatzabgaben 2025
Antrag Gemeinderat: Genehmigung
 - 2.5 Beratung u. Beschlussfassung über die Genehmigung der Steuern 2025
Antrag Gemeinderat: Genehmigung
 - 2.6 Beratung u. Beschlussfassung über die Genehmigung des Budgets 2025
Antrag Gemeinderat: Genehmigung
3. Feuerungsreglement
Antrag Gemeinderat: Genehmigung
4. Neuer Konzessionsvertrag Elektrizitätsnetz zwischen der Gemeinde und der Elektra Baselland (EBL)
Antrag Gemeinderat: Genehmigung
5. Beitritt zum Trägerverein Naturpark Baselbiet
Antrag Gemeinderat: Ablehnung
6. Ersatzwahl eines Mitglieds ins Wahlbüro
7. Verschiedenes



Im Anschluss an die Gemeindeversammlung sind alle Teilnehmenden zu einem Steh-Apéro eingeladen.



Sämtliche Unterlagen zu dieser Einladung sind entweder bereits Bestandteil der Einladungsbroschüre oder auf unserer Homepage einsehbar.

Bei Bedarf können die Detailunterlagen auch auf der Gemeindeverwaltung bezogen werden.

Erläuterungen, Kommentare und Anträge

1. Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 18. September 2024

Das Protokoll wurde den Abonnenten, dem Gemeinderat sowie der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission zugestellt. Ausserdem kann es auf der Gemeindeverwaltung während den Schalterstunden eingesehen werden.

Das Protokoll kann gegen eine jährliche Gebühr von CHF 15.- abonniert werden. Die Gemeindeverwaltung erteilt gerne Auskunft.

Antrag: Der Gemeinderat beantragt das Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 18. September 2024 zu genehmigen.

2. Beratung und Beschlussfassung über die Genehmigung des Budgets, der Gebühren und Ersatzabgaben sowie der Steuern 2025 der Einwohnergemeinde

2.1 Erläuterung und Kenntnisnahme des Aufgaben- und Finanzplans 2025 – 2029

Der Aufgaben- und Finanzplan wird der Versammlung zur Kenntnis gebracht. Eine Abstimmung erfolgt nicht. Sie finden im hinteren Teil dieser Broschüre eine Zusammenfassung „Fazit“. Der vollständige Aufgaben- und Finanzplan kann auf der Homepage der Gemeinde eingesehen, oder auf der Gemeindeverwaltung bezogen werden.

2.2 Präsentation des Budgets durch den Gemeinderat

Das Budget der Erfolgsrechnung weist ein Defizit von CHF 733'550 aus.

Die Nettoinvestitionen inkl. Spezialfinanzierungen betragen CHF 2'874'150.

2.3 Bericht der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission zum Budget

Der Bericht der RGPK zum Budget wird der Versammlung zur Kenntnis gebracht. Eine Abstimmung erfolgt nicht. Den Bericht finden Sie im hinteren Teil dieser Broschüre.

2.4 Beratung und Beschlussfassung über die Genehmigung der Gebühren und Ersatzabgaben

Feuerwehr-Ersatzabgabe	3,5 % der Staatssteuer
Wasser- / Abwassergebühren	
Wasserzins (Bezug bis 1'000 m ³ /Jahr)	NEU: CHF 1.80 / m ³ CHF 1.50 / m ³
Wasserzins für das Gewerbe und die Landwirte, für den Verbrauch über 1'000 m ³	NEU: CHF 1.30 / m ³ CHF 1.20 / m ³
Grundgebühr Wasserzähler klein (EFH)	CHF 150.00
Grundgebühr Wasserzähler gross (MFH, Gewerbe)	CHF 300.00
Zählermiete klein	CHF 20.00
Zählermiete gross	CHF 40.00
Abwassergebühr	
▪ Abwassermengengebühr (ARA Klärkosten)	CHF 0.92 / m ³
▪ Klärgelgebühr Regenwasser (abhängig aufgrund versiegelter Flächen)	CHF 0.09 / m ²
▪ Unterhaltskosten Kanalisationsnetz (Schmutz-/Meteorwasser)	CHF 0.21 / m ³
Löschbeitrag nicht angeschlossener Liegenschaften	CHF 50.00
Anschlussgebühren Wasser	4.5 % des Brandlagerwertes
Anschlussgebühren Abwasser	1.0 % des Brandlagerwertes
zuzüglich gesetzliche Mehrwertsteuer	
Abfallentsorgung	
Vignette 35L	CHF 2.30
Container	CHF 35.00
Hundegebühren	
Hundegebühr 1. Hund	CHF 80.00
Hundegebühr 2. Hund und weitere	CHF 160.00
Zuchtgebühr (zuzüglich Gebühr pro Hund)	CHF 200.00

Antrag: Der Gemeinderat beantragt die Genehmigung des veränderten Wasserzinses sowie der ansonsten unveränderten Gebühren und Ersatzabgaben 2025.

2.5 Beratung und Beschlussfassung über die Genehmigung der Steuern 2025

Gemeindesteuerfuss natürliche Personen	56 % der Staatssteuer
Gemeindesteuerfuss für juristische Personen (Ertrags- und Kapitalsteuer)	55% der Staatssteuer
Skonto	
Auf Steuerbeträge, die vor dem 31. Mai des Fälligkeitsjahrs bezahlt werden, im Maximum aber auf dem definitiven Steuerbetrag. Skonto gilt nur für ordentliche Steuern, nicht für Sondersteuern.	1.5%
Verzugszins	
Bis zur Fälligkeit nicht bezahlter Steuerbeträge, bzw. 30 Tage nach Rechnungstellung, sofern bis zur Fälligkeit noch keine Steuerrechnung gestellt wurde.	6%

Antrag: Der Gemeinderat beantragt die Genehmigung des unveränderten Gemeindesteuerfusses von 56% für natürliche Personen und 55% für juristische Personen (die anderen Ansätze bleiben ebenfalls unverändert).

2.6 Beratung und Beschlussfassung über die Genehmigung des Budgets 2025

Das Budget der Erfolgsrechnung weist ein Defizit von CHF 733'550 aus. Die Nettoinvestitionen inkl. Spezialfinanzierungen betragen CHF 2'874'150.

Antrag: Der Gemeinderat beantragt die Genehmigung des auf den vorgängig genehmigten Gebühren, Ersatzabgaben und Steuern basierenden Budgets 2025 mit einem Defizit von CHF 733'550 inkl. den Nettoinvestitionen.

3. Feuerungsreglement

Aufgrund einer Änderung in der Verordnung über die Feuerungskontrolle der Gemeinden, mit welcher die in der schweizerischen Luftreinhalte-Verordnung vorgegebene Kontrolle von Holzfeuerungen in das kantonale Recht übernommen wurde, mussten die Gemeinden ihre bestehenden Öl- und Gasfeuerungsreglemente überarbeiten. Das im März 2024 von der Versammlung genehmigte Reglement wurde vom Regierungsrat jedoch nicht genehmigt und zur Überarbeitung retourniert.

Das Reglement wurde entsprechend angepasst und entspricht nun dem Musterreglement des Kantons. Die Vorprüfungsstelle beim Kanton bestätigte dem Reglement in vorliegender Form Beschlussfähigkeit. Neu müssen bei Holz-Zentralheizungen mit einer Feuerungswärmeleistung bis 70 Kilowatt (kW) alle vier Jahre die Emissionen von Kohlenmonoxid (CO) gemessen werden. Davon ausgenommen sind Holz-Einzelherde und Holz-Einzelraumfeuerungen. Darunter fallen Kochherde, Kachelöfen und Cheminées. Bei diesen Feuerungen findet alle zwei Jahre eine visuelle Kontrolle statt.

Das Reglement kann auf unserer Homepage eingesehen werden.

Antrag: Der Gemeinderat beantragt die Genehmigung des neuen Feuerungsreglements.

4. Neuer Konzessionsvertrag Elektrizitätsnetz zwischen der Gemeinde und der Elektra Baselland (EBL)

Ausgangslage

Im Jahr 1989 haben alle 50 Gemeinden, welche von der Elektra Baselland (EBL) mit Strom versorgt werden, einen gleichlautenden Konzessionsvertrag betreffend «Erstellung und Betrieb von Leitungsnetzen für die Verteilung elektrischer Energie an die Verbraucher» unterschrieben. Die Gemeinden Frenkendorf, Liestal und Pratteln haben diesen Vertrag im Jahr 2022 gekündigt, um den Vertragsinhalt und die Konzessionsabgabe aus heutiger Sicht zu überprüfen. Die drei Gemeinden und die EBL konnten sich bis Frühjahr 2024 auf einen neuen Vertrag einigen. Die restlichen EBL-Gemeinden wurden Mitte 2024 über den neuen Vertragsentwurf umfassend orientiert.

Die Gemeindeversammlung soll den neuen Konzessionsvertrag genehmigen und dem Gemeinderat die Kompetenzen zur Unterzeichnung des Vertrags sowie zur künftigen Festlegung der Konzessionsabgabe erteilen. Die EBL ist bereit – entgegen den Kündigungsbestimmungen des alten Vertrags – alle bis 20. Dezember 2024 unterschriebenen Verträge per 1. Januar 2025 in Kraft zu setzen.

Wichtigste Vertragsänderungen

Im Anhang ist eine Synopse mit dem Inhalt des heutigen (linke Spalte) und des neuen Vertrags (rechte Spalte) zu finden.

In den 35 Jahren der bisherigen Vertragsdauer haben die rechtlichen Vorgaben auf Bundes- und Kantonsebene geändert. Im neuen Vertrag wurden mögliche Widersprüche zur übergeordneten Gesetzgebung so weit als möglich verhindert oder es wurde verzichtet, übergeordnete Vorgaben zu wiederholen. Das hat u.a. dazu geführt, dass eigentlich sympathische bisherige Vertragsbestimmungen weggelassen wurden, z.B. die Verpflichtung der EBL zu einer «sparsamen, umweltgerechten und rationellen Energie-versorgung» (Präambel) und den Bestimmungen betreffend Übernahme von Elektrizität (Art. 7) oder der Tarifgestaltung (alter Art. 8).

Die zunehmende Elektrifizierung unserer Energieversorgung mit Photovoltaik-Anlagen, mit elektrischen Wärmepumpen, mit privaten und öffentlichen Ladestationen für Elektrofahrzeuge sowie für dezentrale Stromspeicher werden einen grossen Einfluss auf den Unterhalt und Ausbau der Elektrizitätsverteilung in den Gemeinden haben. Damit der nötige Ausbau der Leitungen und ein koordinierter Leitungsbau in den Gemeindestrassen sichergestellt werden kann, wurden die neuen Art. 4 «Bevolligungen und Kosten-tragung», Art. 5 «Koordinationspflicht» und Art. 9 «Auskunftspflicht» ausgearbeitet.

U.a. für die direkte lokale Nutzung des Stroms aus grösseren PV-Anlagen wird es vermehrt sogenannte «Zusammenschlüsse zum Eigenverbrauch» oder lokale Elektrizitätsgemeinschaften geben. Es wurden in den Art. 2 und 7 entsprechende Präzisierungen vorgenommen.

Die bisherigen Bestimmungen zur öffentlichen Strassenbeleuchtung wurden im neuen Vertrag weggelassen. Das Thema Strassenbeleuchtung soll in einem separaten Vertrag der Gemeinden mit der EBL geregelt werden.

Der neue Vertrag soll verbindlich vom 1. Januar 2025 bis 31. Dezember 2032 – also für acht Jahre – gelten. Der Vertrag kann unter Einhaltung einer fünfjährigen Kündigungsfrist schriftlich auf Ende eines Jahres gekündigt werden, erstmals per 31. Dezember 2032.

Im Art. 6 des neuen Konzessionsvertrags wird die sogenannte Konzessionsabgabe geregelt. Damit werden von der EBL den Gemeinden die Rechte abgegolten, welche ihr mit dem Vertrag eingeräumt werden.

Dies betrifft in erster Linie das quasi alleinige Recht, die Strassen resp. die Allmend für die elektrischen Leitungsnetze nutzen zu können. Die Festlegung der Konzessionsabgabe erfolgt neu direkt durch die Gemeinden und nicht wie bisher durch die EBL. Die Gemeinden werden ab Inkrafttreten des neuen Vertrags deutlich höhere Konzessionsabgaben von der EBL erhalten. Die bisherigen Abgaben an die Gemeinden war im schweizweiten Vergleich sehr tief und werden nun ins schweizerische Mittelfeld angehoben. Weitere Details zu den verschiedenen finanziellen Auswirkungen des neuen Vertrags sind im folgendem Abschnitt zusammengefasst.

Finanzielle Aspekte

Auf allen Stromrechnungen werden von den Elektrizitätswerken bei den Kunden die sogenannten «Ab-gaben und Leistungen an das Gemeinwesen (KAL)» erhoben. Die EBL belastet alle Kundenrechnungen seit vielen Jahren mit einer KAL-Abgabe von 0.34 Rp./kWh (exkl. MWSt.). Wie der Vergleich mit einigen anderen Elektrizitätswerken zeigt, ist dies bei den Privathaushalten die mit Abstand tiefste Ab-gabe.



Abgaben an das Gemeinwesen (KAL) verschiedener Elektrizitätswerke bei Privathaushalten (Jahr 2024) / Quelle: <https://www.strompreis.elcom.admin.ch/>

In den vergangenen Jahren hat die EBL mit der KAL-Abgabe jährlich rund 2 Mio. CHF bei den Kunden erhoben. Davon hat die EBL rund 0.3 Mio. CHF gemäss bisherigem Konzessionsvertrag an die Gemeinden als Konzessionsabgabe ausbezahlt. Alle EBL-Gemeinden haben den gleichen Betrag von rund 3 CHF pro Einwohner erhalten.

Nachfolgend ist ersichtlich, dass die von Primeo versorgten Unterbaselbieter Gemeinden eine fast fünfmal so hohe Konzessionsabgabe von knapp 15 CHF pro Einwohner erhalten haben. Im Laufental zahlt die BKW den Gemeinden im Mittel über 40 CHF pro Einwohner. Der Vergleich der Konzessionsabgaben in CHF pro Einwohner gemäss nachfolgender Grafik zeigt deutlich, dass die heutigen Konzessionsabgaben der EBL viel tiefer sind als in anderen vergleichbaren Gemeinden.

Konzessionsabgaben verschiedener Elektrizitätswerke an die Gemeinden in absoluten Zahlen und in CHF pro Einwohner (Jahre 2020-2021)

(Konto 8710.4100/4120)

Versorger	Gemeinden	Konzessionen (CHF)		CHF pro Einw.	
		2020	2021	2020	2021
EBL	EBL-Gemeinden (49)	255'689	246'347	3.1	3.0
EBL/Primeo	Pratteln	71'082	76'191	4.3	4.6
Primeo	Primeo-Gemeinden (23)	2'363'619	2'444'149	14.2	14.6
BKW	BKW-Gemeinden (8)	592'561	638'112	43.2	45.7
Rest	restl. BL Gemeinden (5)	2'984	2'421		
Total BL		3'285'935	3'407'219	11.3	11.6

Beispiele anderer Gemeinden:

CKW	Wolhusen LU		145'774		33.9
AEW	Rheinfelden AG		302'398		22.1
AEW	Kaiseraugst AG		183'820		33.4

Wie gesagt hat die EBL mit der Erhebung der KAL-Abgabe von 0.34 Rp./kWh bei den Kunden jedes Jahr rund 2 Mio. CHF resp. im Mittel rund 20 CHF pro Einwohner einkassiert und davon rund 0.3 Mio. CHF gemäss heutigem Vertrag den Gemeinden auszahlen müssen. Die bei der EBL verbleibenden 1.7 Mio. CHF pro Jahr wurden von der EBL bis anhin für gemeinwirtschaftliche Leistungen wie die Energieberatung und die höheren Rückliefertarife für PV-Anlagen verwendet.

Im Art. 6 des neuen Konzessionsvertrags ist nun vorgesehen, dass ab 2026 die Gemeinde selber den künftigen Betrag der «Abgaben und Leistungen an das Gemeinwesen (KAL)» festlegen kann. Die KAL-Abgabe für das Jahr 2025 musste von der EBL der Eidgenössischen Elektrizitätskommission (EiCom) bereits auf Ende August 2024 kommuniziert werden und kann nicht mehr geändert werden. Sie beträgt unverändert 0.34 Rp./kWh. Die EBL wird die KAL-Abgabe wie bis anhin erheben und neu aber vollständig den Gemeinden im Folgejahr ausbezahlen. Für die Kunden ändert sich damit bei den Stromrechnungen im Jahr 2025 nichts. Sie können weiterhin von einer vergleichsweise tiefen KAL-Abgabe profitieren (siehe Bild 1).

Gemäss Antrag soll in den Jahren ab 2026 der Gemeinderat die Kompetenz erhalten, die Konzessions- resp. KAL-Abgabe jährlich neu festzulegen. Der Gemeinderat soll dabei den Bereich von 0.3 bis 0.4 Rp./kWh (exkl. MWSt.) einhalten und so den Kunden weiterhin eine eher tiefe und stabile KAL-Abgabe gewährleisten.

Im Frühjahr 2026 werden gemäss neuem Vertrag von der EBL den Gemeinden somit Konzessionsabgaben von rund 2 Mio. CHF ausbezahlt (statt bisher rund 0.3 Mio. vor 2024 und 0.54 Mio. im Jahr 2024). Dies entspricht im Mittel rund 20 CHF pro Einwohner, was gemäss Vergleich mit anderen Gemeinden im Bild 2 ein Wert im Mittelfeld darstellt. Gemäss neuem Vertrag erfolgt die Verteilung der Konzessions-abgabe auf die Gemeinden nicht mehr mit einem einheitlichen Wert pro Einwohner. Neu wird der effektive Stromverbrauch aller Haushalte und Betriebe der Berechnung für die jeweiligen Gemeinde zugrunde gelegt. Da der Stromverbrauch pro Einwohner in den Gemeinden sehr unterschiedlich ist, wird in Zukunft auch die Konzessionsabgabe bei den Gemeinden stark variieren von rund 10 bis 36 CHF pro Einwohner (mit einem Mittel von 20 CHF pro Einwohner).

Der mittlere Jahresgewinn der EBL betrug in den letzten fünf Jahren knapp 26 Mio. CHF pro Jahr und wurde genutzt für die Stärkung des inzwischen ausserordentlich hohen Eigenkapitals. Die Kosten für gemeinwirtschaftliche Leistungen der Energieberatung und die höheren Rückliefertarife für PV-Anlagen können somit von der EBL problemlos verkraftet werden, auch wenn diese Dienstleistungen nicht mehr via KAL finanziert werden.

Für die Gemeinde Zuzgen wird die Konzessionsabgabe von bisher CHF 14'625 (2023) auf rund CHF 34'300 (Jahresrechnung 2026) steigen. Dies entspricht rund CHF 13 pro Einwohner.

Zusammenfassung

Der neue Strom-Konzessionsvertrag mit der EBL wurde den heutigen Gegebenheiten angepasst. Er soll einen koordinierten und zukunftsgerichteten Ausbau des Elektrizitätsnetzes auf dem Gemeindegebiet ermöglichen. Die Festlegung und die Höhe der Konzessionsabgabe wurde neu geregelt. Im schweizerischen Vergleich ist die Konzessionsabgabe aus Sicht der Kunden unverändert und weiterhin eher tief. Aus Sicht der Gemeinden steigt die Konzessionsabgabe von einem sehr tiefen Wert ins schweizerische Mittelfeld. Die deutlich höhere Konzessionsabgabe für die Gemeinden entsteht auf Grund des neuen Vertrags, nach welchem die Gemeinden neu die gesamten bei den Kunden erhobenen «Abgaben an das Gemeinwesen (KAL)» erhalten. Mit dem alten Vertrag verblieben rund 80 % dieser Abgaben bei der EBL für die Finanzierung von Dienstleistungen, welche sie nun aus ihrem Gewinn finanzieren muss.

Antrag: Der Gemeinderat beantragt:

1. Der neue Konzessionsvertrag Elektrizitätsnetz mit der Elektra Baselland Liestal wird genehmigt und der Gemeinderat ermächtigt, den Vertrag zu unterzeichnen.
2. Die Konzessionsabgabe kann in den Folgejahren vom Gemeinderat im Bereich von 0.3 bis 0.4 Rp./kWh (exkl. MwSt.) festgelegt werden.

5. Beitritt zum Trägerverein Naturpark Baselbiet

Im Baselbiet soll ein Regionaler Naturpark entstehen. Dazu müssten sich alle 56 Gemeinden im Oberbaselbiet committen. Da der Naturpark für Zuzüger kein zwingend-verbindliches Thema ist und der Gemeinderat keinerlei Vorteile im Naturpark für unsere strukturstarke Gemeinde sieht, befürwortet er den Beitritt nicht und sah, wie in der Oktober-BüZ orientiert, keinen Anlass das Thema aus seiner Mitte zu traktandieren.

Im Vorfeld an die Dezember-Einwohnergemeindeversammlung ist ein Antrag gem. §68 Gemeindegesetz von vier Stimmbürgerinnen und Stimmbürger auf der Gemeinde eingegangen mit dem Antrag, den Beitritt zum Trägerverein Naturpark Baselbiet zu traktandieren, weil die Antragstellenden finden, dass das Anliegen eine sachliche Auseinandersetzung verdient, an der sich die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger beteiligen können.

Der Gemeinderat hat beschlossen, den Antrag direkt zu traktandieren.

In den letzten Wochen wurde das Thema medial intensiv behandelt. Auch wurden von verschiedenen Seiten diverse Informationsveranstaltungen und Podiumsdiskussionsabende organisiert und durchgeführt. Daher verzichtet der Gemeinderat auf nähere Ausführungen zum Thema und verweist auf folgende Unterlagen oder Nachleseorte:

Pro Naturpark: www.naturpark-baselbiet.ch (s. Faktenblatt auf unserer Homepage)

Kontra Naturpark: Komitee Pro Oberbaselbiet (s. Faktenblatt auf unserer Homepage)

Gründe der Initianten pro Naturpark	Gründe des Gemeinderats kontra Naturpark
<ul style="list-style-type: none">• Naturpärke erhalten die Natur- und Kulturlandschaft, fördern die Biodiversität, stärken die nachhaltige lokale Wirtschaft und schaffen Identität• Mit Projekten können themenvielfältige Ziele erreicht werden, die von Organisationen im Park oder auch von Gemeinden – einzeln oder im Verbund – angestossen werden• Artenförderungsprojekte in Feld, Wald und Siedlung• Neophytenbekämpfung	<ul style="list-style-type: none">• Die Verwaltung des Naturparks ist ein kostenintensiver Apparat und gleichzeitig ein undurchsichtiges und ineffizientes Bürokratie- und Regulierungs-Konstrukt• Von der Geldumverteilung profitieren nur einige Wenige, während die Mehrheit der Gemeinden und Einwohner finanzielle Belastungen und neue, zusätzliche Regulierungen und Einschränkungen hinnehmen müsste – ohne Geldrückfluss• Gesetzliche Bestimmungen verlangen, dass Naturpärke in der Richt- und Zonenplanung berücksichtigt werden

<ul style="list-style-type: none"> • Förderung von erneuerbaren Energien wie Sonnen- oder Biomasse-Energie für Landwirtschaftsbetriebe • Förderung lokaler Handwerksbetriebe zur regionalen Wertschöpfung • Waldeinsätze und Waldwochen für Schulklassen • Arbeitseinsätze für Erwachsene: Angebote für Firmen und Vereine • Plattform für projektbezogene Zusammenarbeit zwischen Gemeinden • Baukultur: Rundgänge durch Dörfer mit gut erhaltenem, traditionellem Ortsbild 	<ul style="list-style-type: none"> • Viele der Pro-Argumente setzt Zunzgen bereits seit Jahren erfolgreich um • Mit dem Naturparkbeitritt werden Entscheidungskompetenzen an einen Verein abgetreten und das eigene Mitspracherecht geschwächt • Projektumsetzungen werden verkompliziert • Allfälliger Mehr-Tourismus würde Zunzgen kaum bis keinen Mehrwert bringen • Eine bestens etablierte Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden (od. Verbände/Verbände) kennt Zunzgen schon lange • Finanzielle Belastung der Gemeinde (CHF 14'000/Jahr). • Durch die Beiträge von Kanton und Bund finanziert der/die Steuerzahler/in den Naturpark schlussendlich dreifach
--	---

Neben den Argumenten gegen den Naturpark ist für den Gemeinderat noch viel ausschlaggebender, dass die beworbenen Vorteile, die der Naturpark laut Initianten hätte, bereits schon seit vielen Jahren sehr erfolgreich und in enger und unkomplizierter Zusammenarbeit mit den hiesigen Vereinen und Institutionen gelebt und umgesetzt werden.

Es wurden zig Projekte, die der Natur- und Kulturlandschaft zu Gute kommen, wie z.B. die Errichtung von Weihern, die schonende Bewirtschaftung der Wälder sowie des Naherholungsgebietes auf der Zunzger Hard (z. B. Finnenbahn und Vitaparcours), die Organisation von Waldgängen oder dem Pflegen des Waldlehrpfads etc. unterstützt und umgesetzt.

Diese Zusammenarbeit zwischen Gemeinde und Vereinen oder Institutionen funktioniert sehr gut und pragmatisch und ist deshalb für alle ein grosser Mehrwert. Daran soll sich auch künftig nichts ändern. Der Gemeinderat ist immer offen für neue und spannende Projekte und setzt dafür gerne auch zusätzliche finanzielle Mittel im Rahmen des Budgets ein.

Zur Wertschöpfung unseres Dorfes trägt das hiesige Gewerbe seinen Teil bei. Auch unsere Land- und Gastwirtschaft ist erfreulicherweise sehr gut aufgestellt und kann sich auch ohne ein Naturpark-Label behaupten und weiter etablieren.

Der Naturpark bringt der Gemeinde Zunzgen keinen Mehrwert. Zunzgen würde zu denjenigen Gemeinden gehören, die ein paar wenige Gemeinden, welche vielleicht tatsächlich davon profitieren können, subventionieren.

Antrag: Der Gemeinderat beantragt den Beitritt zum Naturpark Baselland abzulehnen.

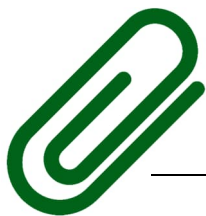
6. Ersatzwahl eines Mitglieds ins Wahlbüro

Tabea Schärer, Wahlbüromitglied seit 01.07.2020, scheidet aufgrund Wohnortwechsels per 31.01.2025 aus dem Wahlbüro aus.

Die Vakanz muss wiederbesetzt werden, weshalb die Ersatzwahl an der Dezember-Einwohnergemeindeversammlung traktandiert wird.

Der Gemeinde liegt bis zum Erstellungszeitpunkt der Einladung keine Kandidatur vor.

7. Verschiedenes / Aufnahme der Jungbürger/innen



Bericht und Antrag der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission (RGPK) an die Einwohnergemeindeversammlung Zunzgen zum Budget 2025

Auftrag

Als Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission haben wir in Ausübung unseres gesetzlichen Auftrages gemäss § 99 Gemeindegesetz sowie § 55 der Gemeinderechnungsverordnung das Budget 2025 der Einwohnergemeinde Zunzgen begutachtet.

Durchführung

Das vom Gemeinderat (GR) genehmigte Budget wurde uns am 18. Oktober 2024 zur Prüfung übergeben und persönlich erläutert. Die Prüfung selbst erfolgte in mehreren Sitzungen.

Die notwendigen Unterlagen zu Ausgaben- und Einnahmeposten, Vergleiche zu Vorjahresrechnungen und -budgets sowie der Aufgaben- und Finanzplan 2025–2029 wurden uns analog den Vorjahren ausgehändigt. Die Unterlagen waren gut strukturiert und übersichtlich dokumentiert. Von den GR-Protokollen/-Beschlüssen erhielten wir eine Auflistung, mit der Möglichkeit, einzelne Details anzufordern.

Am 4. November 2024 fand eine Besprechung der Prüfungsergebnisse mit dem gesamten GR, dem Gemeindeverwalter und dem Leiter Finanzwesen statt.

Unsere Prüfungen haben wir so geplant und durchgeführt, dass wesentliche Fehlaussagen mit angemessener Sicherheit erkannt werden. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfungen eine ausreichende Basis für unsere Beurteilung bilden.

Prüfungsgebiete

Geprüft wurden die Plausibilität der budgetierten Posten der Erfolgs- und Investitionsrechnung des Budgets 2025 aufgrund des Vergleichs mit dem Budget 2024 und der Rechnung 2023. Anhand von zusätzlichen Unterlagen wurden die Posten nachvollzogen. Der Aufgaben- und Finanzplan 2025–2029 wurde ebenfalls geprüft und finanzpolitisch gewürdigt.

Ergebnisse

Das Budget 2025 schliesst bei einem gleichbleibenden Steuersatz von 56% aber geänderten Abgaben und Gebühren bei einem Gesamtaufwand von CHF 13'319'800 und einem Gesamtertrag von CHF 12'586'250 mit einem Aufwandüberschuss von CHF 733'550 ab. Im Vorjahresbudget 2024 wurde ein Aufwandüberschuss von CHF 513'350 ausgewiesen.

Wir können festhalten, dass die Vorgaben und Berechnungsgrundlagen des Kantons aus dem Budgetbrief berücksichtigt wurden. Ebenso flossen die Steuerertragsprognosen in Verbindung mit der Hochrechnung ins Budget ein.

In der Verwaltung im Bereich Finanzen gibt es seit diesem Jahr eine Kooperation mit der Gemeinde Tenniken. Daher sind die Lohnkosten trotz prognostiziertem Teuerungsausgleich von 1.4% leicht tiefer.

Durch den neu gegründeten Verband Argantia erhöhen sich die Kosten beim Zivilschutz.

Im Bereich der Bildung erhöhen sich die Lohnkosten beim Lehrpersonal aufgrund der Aufstockung auf 9 Primarschulklassen und des erhöhten Pensums in der Schulleitung. Beim Lehrpersonal ist eine Teuerung von 1.4% und zusätzlich ein Erfahrungsstufenanstieg berücksichtigt. Bei der Schulsozialarbeit wird die Leistung ausgebaut und daher muss mehr budgetiert werden.

Im Bereich Gesundheit sind höheren Alters- und Pflegeheimbeiträge ein wesentlicher Kostentreiber, der nur bedingt beeinflusst werden kann.

Bei der sozialen Sicherheit steigen die Aufwände im Asylwesen seit längerem, hier ist mit einer vermehrten Aufnahme von Flüchtlingen zu rechnen, dahingegen fallen weniger Aufwände in der Sozialhilfe durch eine effiziente Verwaltung an.

Die Berechnung der Steuern haben wir nachvollzogen und als korrekt befunden.

Im Aufgaben- und Finanzplan 2025-2029 stehen fürs 2025 Nettoinvestitionen inkl. Spezialfinanzierungen von rund CHF 2.9 Mio. an, welche sich vorwiegend auf die Sanierung des Schulhaus Mitteltrakts inkl. PV-Anlage und diverse Strassen- und Wasserleitungssanierungen aufteilen. Bis 2029 stehen noch weitere grössere Posten bei Strassen- und Wasserleitungssanierungen, einer Erweiterung und Sanierung des Kindergarten Lasmatt sowie Hochwasserschutz Nástelbächli an. Es wird jedoch ein Rückgang der Investitionstätigkeit ausgewiesen, was aufgrund der hohen in Vergangenheit getätigten Investitionen auch nötig ist. Trotzdem mahnen wir dazu, wenn es so weit ist, diese zukünftigen Investitionen unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten und Notwendigkeit zu beurteilen.

Aufgrund des aktuell tiefem Selbstfinanzierungsgrad müssen diese Investitionen teilweise fremdfinanziert werden, damit steigt die Nettoschuld von CHF 4.6 Mio. auf CHF 13.3 Mio. bis 2029, was einer Nettoschuld von CHF 4'710 pro Einwohner entspricht, längerfristig wird ein Wert von CHF 2'500 als tragbar angesehen. Diese Schulden müssen finanziert und wieder abgebaut werden. Nur dank den schrittweisen geplanten Steuererhöhungen bis auf 62% nähert sich das Ergebnis einem Gleichgewicht beim Finanzhaushalt der Gemeinde. Doch trotz Steuererhöhungen gibt es Defizite in dieser Planperiode und damit verringert sich das prognostizierte Eigenkapital von CHF 10.2 Mio. auf CHF 7.5 Mio.

Die Gebührenerhöhung des Wasserzinses auf 2025 ist vertretbar und dient dem Abbau der Nettoschuld. Der neue Preis von CHF 1.80/m³ liegt noch immer unter dem Durchschnitt des Bezirk Sissach.

Gemäss unserer Beurteilung entspricht das Budget und der Aufgaben – und Finanzplan den gesetzlichen Bestimmungen. Die aufgezeigte Entwicklung der Gemeinde erachten wir als angespannt, aber vertretbar.

Antrag

Wir empfehlen der Gemeindeversammlung, auf das vom GR vorgelegte Budget 2025 mit einem geplanten Aufwandüberschuss von CHF 733'550 einzutreten und zu genehmigen.

Zunzgen, 14. November 2024

Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission Zunzgen

Patrick Kaufmann, Präsident



Thomas Jauslin, Aktuar



Virgil Notz



Dieter Henzirohs



Bernhard Fux





KOMITEE PRO OBERBASELBIET

Argumentarium contra Naturpark Baselbiet

Sehr geehrte Einwohnerinnen und Einwohner, sehr geehrte Gemeinderäte

Wir, vom Komitee Pro Oberbaselbiet, möchten Ihnen unser Argumentarium gegen dieses Naturpark-Projekt präsentieren. In diesem Dokument beleuchten wir kritisch die verschiedenen Aspekte und möglichen negativen Auswirkungen des Naturparks auf unsere Gemeinden als Grundlage für eine all-fällige Abstimmung an ihrer Gemeindeversammlung. Wir möchten Ihnen aufzeigen, warum dieses Vorhaben erhebliche Nachteile und Einschränkungen mit sich bringt, die sowohl die Raumplanung, Gemeindeautonomie, finanzielle Belastungen, den Tourismus als auch die Landwirtschaft betreffen.

1. Irreführende Aussagen zur Raumplanung sowohl im Siedlungsgebiet als auch in der Landwirtschaftszone

Obwohl die Initianten behaupten, der Naturpark nehme keinen Einfluss auf die Raum- und Zonenplanung, verlangen gesetzliche Bestimmungen (u.a. Pärkeverordnung), dass Naturparks in der Richt- und Zonenplanung berücksichtigt werden. Das bedeutet konkret, dass der Naturpark selbst bei Zonenplanrevisionen der Gemeinden mitspracheberechtigt ist und die Naturparkziele auf kantonaler und kommunaler Ebene schleichend in die Raum- und Zonenplanung einfließen. Die als «freiwillig» dargestellten Massnahmen werden dann in der Praxis zu zwingenden Verpflichtungen, die unsere Gemeinden früher oder später in einem bürokratischen Netz fesseln.

Dies ist auf der Seite 107 im Managementplan sogar namentlich unter «Stärken» aufgeführt. Dort heisst es (Zitat): «Die Ziele des Park-Projekts werden in der Richtplananpassung berücksichtigt.»

Das hat bereits in anderen Naturparks zu erheblichen Verzögerungen und Konflikten in der Zonenplanung und deren Genehmigung geführt.

2. Möglicher Verlust der Gemeindeautonomie und Machtkonzentration

Mit dem Beitritt zum Naturpark werden Entscheidungskompetenzen an einen Verein abgetreten. Die Gemeinden und das Volk verlieren ihr demokratisches Mitspracherecht. Volksabstimmungen können gezielt umgangen werden.

Geplant ist, dass der Naturpark von einem personell völlig überladenen Gremium von bis zu 56 Gemeindevertretern sowie zusätzlichen Vorstandsmitgliedern gesteuert wird. Diese masslos überladene Struktur hat zur Folge, dass der Einfluss einzelner Gemeinden bescheiden bis nicht existent ist. Ein solches Gremium wird unweigerlich von unzähligen eigennützigen Interessen – sei es finanziell oder ideologisch – dominiert werden. Am Ende riskieren wir, dass die Entscheidungen von einer kleinen Gruppe kontrolliert werden, die nicht im ausgewogenen und gleichberechtigten Interesse aller Gemeinden und deren Einwohner handelt, sondern vor allem die eigenen Interessen und die Geldtöpfe im Blickfeld hat. Wir weisen speziell darauf hin, dass eine einfache Mehrheit der Gemeindevertreter ohne weiteres von den anderen Parkvertretern überstimmt werden kann.

3. Unverhältnismässige Kosten und fragwürdiger Nutzen

Der finanzielle Nutzen eines Naturparks ist komplett undurchsichtig und kommt nur ganz Wenigen zugute. Die Kosten für die Gemeinden sind komplett ungewiss – aus den auch bei uns propagierten wiederkehrenden «maximal 5 Franken pro Kopf und Jahr» wird dann plötzlich das zig-fache dieses Betrages. In anderen Naturparks ist dies bereits Realität. Auf Bundesebene wird schon heute darüber diskutiert, die Beiträge künftig zu kürzen. Diese Ausfälle müssten wohl durch die Parkgemeinden gedeckt werden. In Zeiten knapper finanzieller Mittel stellt das für die allermeisten Gemeinden eine zusätzliche, untragbare Belastung dar. Bekanntlich befinden sich auch die Kantonsfinanzen in Schieflage, so dass auch von kantonaler Ebene kaum höhere Beiträge zu erwarten sind. Zusätzlich steht auch der interkantonale Finanzausgleich seitens der Unterbaselbieter Gebergemeinden unter Druck. Früher oder später werden sich die Oberbaselbieter Nehmergemeinden den Kantonsbeitrag an den Naturpark anrechnen lassen müssen.

Der administrative Aufwand und die Ineffizienz steigen mit dem Naturpark. Am Ende profitieren von der stattfindenden Geldumverteilung nur einige Wenige. Und es werden diejenigen sein, die am besten viele komplexe Formulare ausfüllen und schöne, süffige Projektbeschreibungen erstellen können. Für alle anderen sind aus dieser Übung nur finanzielle Belastungen und neue, zusätzliche Regulierungen zu erwarten.

4. Tourismus

Baselland Tourismus leistet bereits heute – auch ohne Naturpark – unbestritten hervorragende Arbeit für unsere Region. Die aufgegleiste Zusammenarbeit des Naturpark Baselbiet mit Baselland Tourismus wird unweigerlich zu erhöhten Personalkosten führen, insbesondere da nicht klar definiert ist, welche Kompetenzen von welcher Organisation übernommen werden. Die Folgen sind ineffiziente Ressourcennutzung und Zielkonflikte. Es ist ausserdem unverständlich, warum bereits ein Geschäftsstellenvertrag mit der VBS Verband-Services AG (Tochter der Wirtschaftskammer) vorgesehen ist, noch bevor die Trägergemeinden überhaupt darüber befinden konnten.

Die meisten Dörfer profitieren von einer gesunden Dorf- und Vereinskultur. Daraus sind viele attraktive Anlässe mit überregionaler Ausstrahlung (auch ohne Naturpark) entstanden (z.B. kulturelle Anlässe und Märkte in Sissach, Oltingen, Reigoldswil, Eptingen, Waldenburg, Liestal).

Der Naturpark spricht vor allem naturnahe Tagestouristen an. Die steigende Zahl von Tagestouristen führt zu erhöhtem Verkehrsaufkommen, insbesondere an Wochenenden. Dagegen bringen Tagestouristen ihre Verpflegung häufig selbst mit, übernachten kaum im Park und generieren entsprechend nur geringe Wertschöpfung.

5. Landwirtschaft

Die produzierende regionale Landwirtschaft (Ackerbau/Tierhaltung) wird im Managementplan nirgends erwähnt. Es geht realistischerweise nicht um die Förderung von produzierender Landwirtschaft und Gewerbe sondern nur um Natur- und Landschaftsschutz, beispielsweise um die Vermarktung von nachhaltigen Hochstammprodukten. Mit derartigen Nischenprodukten wird sich kaum Wertschöpfung erzielen lassen. Aus diesem Grund hat sich auch der Baselbieter Obstverband bereits vom Projekt verabschiedet. Viele innovative Landwirtschaftsbetriebe im Baselbiet setzen bereits – teils seit Jahrzehnten und ohne Naturpark - erfolgreich auf Direktvermarktung.

Im Bereich Wissensvermittlung wird über Projekte für Schulklassen geschrieben. Das seit Jahrzehnten erfolgreiche Projekt „Bim Buur in d'Schuel“ des Bauernverbandes beider Basel wird mit keinem Wort erwähnt. Der Grund ist wohl, dass man diese Form von Bildung auf den Landwirtschaftsbetrieben gar nicht will. Gefragt ist offenbar nur die Vermittlung von ideologisch geprägtem Wissen im Umwelt- und Naturschutzbereich und keinesfalls das Wissen über die tierische oder pflanzliche Produktion von Nahrungsmitteln.

Kritisch wird aus Sicht der Landwirtschaft ausserdem auch die zu erwartende Zunahme von Tagestouristen mit all den unangenehmen Nebenerscheinungen beurteilt (Littering etc.).

Zusammenfassung

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass das Projekt Naturpark Baselbiet vor allem von ideologisch und finanziell interessierten Exponenten vorangetrieben wird. Diese versuchen mit Subventions-Franken von Bund und Kanton – die wir alle mit unseren Steuern mitfinanzieren – sowie zusätzlichen Geldern von den betroffenen Gemeinden – die wiederum durch unsere Steuern gedeckt werden – ein undurchsichtiges und ineffizientes Bürokratie- und Regulierungs-Konstrukt zu errichten. Am Ende profitieren von der stattfindenden Geldumverteilung nur einige Wenige, während die Mehrheit der Gemeinden und Einwohner finanzielle Belastungen und neue, zusätzliche Regulierungen und Einschränkungen hinnehmen müsste. Wir warnen eindringlich vor diesen negativen Folgen und sind überzeugt, dass unsere Region ohne den Naturpark bereits über ausreichende Mittel und Möglichkeiten verfügt, um ihre Ziele zu erreichen. Daher appellieren wir an Sie, dieses überflüssige Projekt abzulehnen und unsere Gemeinden vor unnötigen Belastungen und Einschränkungen zu schützen.

KOMITEE PRO OBERBASELBIET

NATURPARK BASELBIET

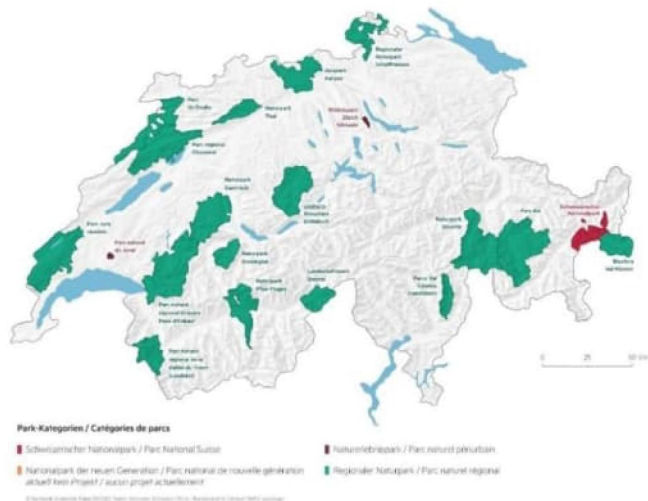


KURZBESCHRIEB PROJEKT

Was ist ein Regionaler Naturpark?

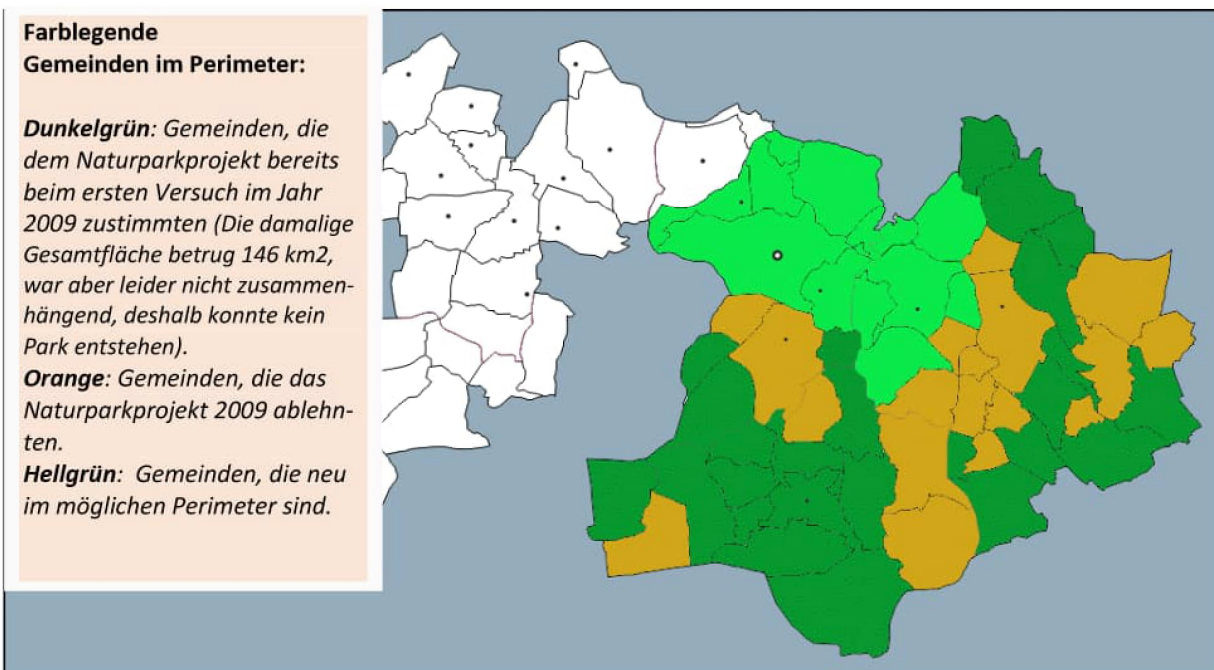
Im Jahr 2008 wurde das nationale Natur- und Heimatschutzgesetz NHG angepasst. Seither gibt es in der Schweiz drei verschiedene Kategorien von Parks von nationaler Bedeutung: Nationalpärke (ein Park im Kanton Graubünden), Naturerlebnispärke (zwei Pärke in den Kantonen Waadt und Zürich) sowie Regionale Naturpärke (17 Pärke in den Kantonen Aargau, Bern, Freiburg, Graubünden, Jura, Luzern, Neuenburg, Schaffhausen, Solothurn, Waadt und Wallis). Die

Errichtung eines Regionalen Naturparks zieht keine neuen Gesetze nach sich. Parkspezifische Dinge wie Globale Finanzhilfen, Park- und Produktelabel sind in der «Verordnung über die Pärke von nationaler Bedeutung» (PäV) geregelt. Im Gegensatz zu einem Nationalpark sieht ein Naturpark keine Nutzungseinschränkungen vor.



Möglicher Perimeter des Naturparks Baselbiet

Das BAFU fordert, dass die Fläche des Naturparks mindestens 100 km² umfasst. Das Gebiet darf zwar Löcher aufweisen, muss aber zusammenhängend sein. Das Oberbaselbiet eignet sich aufgrund seiner hohen Natur- und Landschaftswerte bestens für die Errichtung eines Naturparks eignet. Theoretisch ist ein Perimeter möglich, der alle Gemeinden in den Bezirken Sissach und Waldenburg sowie talabwärts bis nach Liestal, Frenkendorf und Arisdorf umfasst. Je grösser ein Park ist, desto mehr Gewicht erhält er und desto mehr können die involvierten Gemeinden gemeinsam erreichen. Wie der Parkperimeter schlussendlich aussieht, hängt allerdings ausschliesslich von den Entscheiden der einzelnen Gemeinden ab, ob sie dabei sein möchten oder nicht.



Themen/Projekte:

Pärke erhalten die Natur- und Kulturlandschaft, fördern die Biodiversität, stärken die nachhaltige lokale Wirtschaft und schaffen Identität. Mit Projekten können diese Ziele erreicht werden, die von Organisationen im Park oder auch von Gemeinden – einzeln oder im Verbund – angestossen werden. Die Themenvielfalt ist dabei breit und kann von den Initianten gesteuert werden. Einige Beispiele zu den vier wichtigsten Schwerpunkten des Naturparks:

Natur:

- Artenförderungsprojekte in Feld, Wald und Siedlung. Beispiel: Biodiversitätsprojekte mit der Förderung vernetzter Lebensräume zusammen mit verschiedenen Akteuren (Wald, Offenland, Hochstammbäume, extensive Landwirtschaft, Freifläche für die Jagd, Amphibienlaichgewässer).
- Neophytenbekämpfung

Wirtschaft:

- «Landenergie-Projekt» (Förderung von erneuerbaren Energien wie Sonnen- oder Biomasse-Energie für Landwirtschaftsbetriebe)
- Möbel und weitere Produkte aus dem charakteristischen Holz lokaler Wälder (Beispiel: gamskopf.ch)
- «Baselbieter Haus» für lokale Handwerksbetriebe zur regionalen Wertschöpfung
- Gastronomie: Naturpark-Wirte



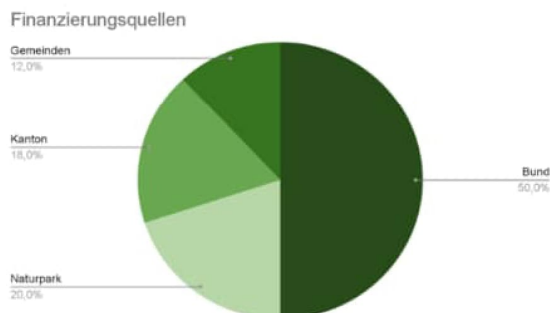
Bildung:

- Waldeinsätze und Waldwochen für Schulklassen. Beispiel: «Erlebnisraum Wald» der Forstbetriebe. Waldpädagogisch ausgebildete ForstwartInnen bringen den Schulkindern den Wald ihrer eigenen Gemeinde näher.
- Bildungsplattform (z. B. Landschaft, Tiere, Pflanzen) für Schulen und Erwachsene
- Arbeitseinsätze für Erwachsene: Angebote für Firmen und Vereine (z. B. Bau von Trockensteinmauern, Waldrandpflege, Baumschnittkurse)
- Erlebnispfade für Schulen und Familien: «Wisenbergwärts», «Passepartout», «Wieselpfad»

Gesellschaft:

- Chilchzimmersattel-Bus: An Sonn- und Feiertagen mit dem Bus direkt ins Belchen-Gebiet
- Plattform für projektbezogene Zusammenarbeit zwischen Gemeinden
- Baukultur: Rundgänge durch Dörfer mit gut erhaltenem, traditionellem Ortsbild
- Krimiwanderungen

Finanzierung



Ein Naturpark wird aus verschiedenen Quellen finanziert. Der Beitrag der Park-gemeinden beträgt in der Regel fünf Franken pro EinwohnerIn und Jahr. Auf diese Weise tragen die Gemeinden einen Teil des Budgets. Im Beispiel des Juraparks Aargau sind dies 12% (siehe Kuchen-diagramm links), während der Kanton 18% und der Bund insgesamt 50% zusteuert. Rund 20% erwirtschaftet der Jurapark Aargau selber, beispielsweise durch den Verkauf von Produkten, durch Dienstleistungen oder durch

Bildungsangebote. Die Gemeinden tragen gesamthaft also rund 8% zum Gesamtbudget bei. Bei einem Naturpark im Baselbiet werden die Prozentzahlen ähnlich aussehen.

Beispiel: Eine Gemeinde mit 1'500 EinwohnerInnen zahlt pro Jahr CHF 7'500 an das Budget des Parks, kann aber von verschiedenartigen Projekten in vielfacher Höhe profitieren und über die Tätigkeiten des Parks mitbestimmen.

Trägerverein

Am 16. Februar 2023 wurde der «Verein Naturpark Baselbiet» als Trägerverein des Projekts offiziell gegründet. Der Vorstand besteht aus VertreterInnen von Gemeinden und Interessengruppen. Er ist geografisch, gesellschaftlich und politisch breit abgestützt.

Präsidentin: Florence Brenzikofer, Oltingen. Präsidentin Erlebnisraum Tafeljura, Nationalrätin Grüne, Sekundarlehrerin. **Vizepräsident:** Johannes Sutter, Arboldswil. Gemeindepräsident Arboldswil, Unternehmer. **Weitere Mitglieder:** Fabienne Ballmer, Arboldswil. Präsidentin Gastro BL. Andreas Gass, Wenslingen. Alt Gemeindepräsident, Landwirt. Markus Graf, Maisprach. Landrat SVP, Landwirt. Matthias Huber, Rickenbach. Gemeindepräsident Rickenbach. Nadine Jermann, Buus. Gemeindepräsidentin Buus, Ökonomin. Jost Müller, Basel. Ehemaliger Geschäftsführer WWF beider Basel. Natalie Oberholzer, Liestal. GL Naturforum Regio Basel, Einwohnerrätin Liestal. Fredi Rickenbacher, Zeglingen. Gemeindepräsident Zeglingen, Landwirt. Barbara Saladin, Hemmiken. Geschäftsführerin Erlebnisraum Tafeljura, freie Journalistin, Autorin. Daniela Schneeberger, Thürnen. Nationalrätin FDP, Treuhänderin. Daniel Spinnler, Liestal. Stadtpräsident Liestal. Sandra Strüby, Buckten. Finanzverwalterin Bökten, Landrätin SP. Andrea Sulzer, Waldenburg. Gemeinderätin Waldenburg. Fritz Sutter, Reigoldswil. Vertreter Region Liestal Frenkentaler Plus. Simon Tschendlik, Bubendorf. Forstingenieur, Unternehmer. Hans Weber, Langenbruck. Gemeinderat Langenbruck. Dorian Wernli, Maisprach. Gemeindepräsident Maisprach. Thomas Zumbunn, Rünenberg. Gemeindepräsident Rünenberg, Co-Geschäftsführer Pro Natura Baselland. **Beisitzende:** Bettina Fischer, Gelterkinden. Kommunikationsexpertin. Michael Kumli, Liestal. Geschäftsführer Baselland Tourismus.

Projekt Naturpark Baselbiet: Aktuelles und weitere Schritte

Seit 2019 ist eine Projektgruppe des Vereins Erlebnisraum Tafeljura daran, den neuen Anlauf für einen Regionalen Naturpark im Baselbiet vorzubereiten. In einem partizipativen Prozess wurden bereits zahlreiche Gespräche mit den unterschiedlichsten Interessengruppen geführt und die Bevölkerung an öffentlichen Anlässen informiert.

Die Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften (ZHAW) hat einen Managementplan inkl. Landschaftsbewertung zum Projekt ausgearbeitet, der seit Sommer 2024 vorliegt. Diese Dokumente werden vom BAFU vorgeschrieben und bilden eine wichtige Grundlage für den Park.

Im Herbst 2024 wird an den Gemeindeversammlungen der einzelnen im Parkperimeter liegenden Gemeinden darüber abgestimmt, ob die Gemeinde beim Naturpark mitmachen will oder nicht. Kommt so die erforderliche zusammenhängende Fläche von mindestens 100 km² zustande, wird der Kanton Baselland beim BAFU im Frühling 2025 ein Gesuch um Errichtung eines Naturparks stellen. Wenn dieses bewilligt wird, folgt von 2026 bis 2028 die dreijährige Errichtungsphase bevor nach erneuten Abstimmungen in den Gemeinden der Naturpark Baselbiet seinen regulären Betrieb aufnehmen kann.

naturpark-baselbiet.ch

Juli 2024 / Barbara Saladin, Projektleitung

